

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "Emstaler Verein" e.V. Er hat seinen Sitz in Wolfhagen und wurde am 8.9.1986 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat die Aufgabe, die Lebensqualität von Menschen mit einer psychischen Erkrankung zu verbessern sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschließlich des Arbeitslebens zu ermöglichen. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, die Förderung der Altenhilfe, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Umsetzung von Inklusion und Abbau von Benachteiligungen und Ausgrenzung,
- Förderung der Akzeptanz und das Bewusstsein gegenüber Menschen mit einer psychischen Erkrankung durch Öffentlichkeitsarbeit,
- Prävention von seelischer Behinderung,
- Eingliederung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder psychischen Beeinträchtigungen in das gesellschaftliche Leben einschließlich dem Arbeitsleben sowie
- Unterstützung von Kindern und jungen Menschen sowie von psychisch kranken Eltern in ihren Erziehungsaufgaben.
- Fortbildung von Fachkräften, Ehrenamtlichen sowie Multiplikatoren im Sozialraum

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er unterstützt Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Jede natürliche oder juristische Person kann durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Annahme durch den Vorstand Mitglied des Vereins werden. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können keine Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens zum 30. September jeden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Das betroffene Vereinsmitglied kann einen Beschluss der Mitgliederversammlung (innerhalb von 3 Monaten) über seinen Ausschluss verlangen.

§ 5

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Hauptamtlich, gegen Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiter dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, findet Ersatzwahl statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) und drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Auch ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich oder per E-Mail erklären.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Abschluss und Kündigungen von Arbeitsverträgen, usw..

Die Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Haushaltslage über die Auszahlung an den Vorstand für das aktuelle Jahr. Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung orientiert sich an den Vorgaben zur Ehrenamts-pauschale, gemäß §3 Nr. 26 a und 26b EStG.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/en Geschäftsführerin/er einstellen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Die Tätigkeiten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wird vom Vorstand durch eine Dienstanweisung geregelt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe teil.

§ 7

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einladung muss 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 8

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) Festsetzung der Richtlinien für den Vorstand
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- d) Festsetzung des Haushaltsplanes, Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins
- i) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht genehmigt. Bei Satzungsänderungen und Beschlüssen hinsichtlich der Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Partner für psychisch Kranke im Landkreis Kassel e.V." mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Falls die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, genügt die Einladung zur Versammlung in der Tageszeitung.

Wolfhagen, den 10.07.2025



Günter Hartmann
(1. Vorsitzender)



Dr. Günter Paul
(2. Vorsitzender)